

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2005

## Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes .....	86	Aufhebung der Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter, der Ordnung für die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses und der Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises . . .	87
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung (VwO) der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	86		



Dein Wort ward meine Speise, sooft ich's empfang,  
und dein Wort ist meines Herzens Freude und Trost;  
denn ich bin ja nach deinem Namen genannt, Herr,  
Gott Zebaoth.  
(Jeremia 15, 16)

Die Evangelische Kirche von Westfalen nimmt in großer Dankbarkeit Abschied von ihrem ehemaligen Superintendenten

## **C h r i s t o p h - W i l k e n   D a h l k ö t t e r**

**Pfarrer i. R.**

\* 13. März 1927   † 11. April 2005

Pfarrer Dahlkötter, geboren am 13. März 1927 in Lippstadt, verstarb am 11. April 2005 in Münster. Er war mit Leidenschaft und herausragenden Gaben Pastor, Prediger und Seelsorger. Als Pastor zunächst in Paris und dann ab 1962 in Münster prägte er seine Gemeinden mit Herz, Seele und Verstand. Ebenso nahm er sein Leitungsamt als Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster wahr, das er von 1972 bis 1980 innehatte. Sein freundliches, offenes und einladendes Wesen machte vielen den Zugang zur Kirche leicht. Umfassend gebildet und im gesellschaftlichen und öffentlichen Leben engagiert, setzte er in seinem Amt als Zeuge des Evangeliums Akzente, die ihn innerhalb wie außerhalb der Kirche zu den besonders prägenden protestantischen Persönlichkeiten machten.

Als Landeskirche verdanken wir ihm viel, in seinem Wirken als Pfarrer und Superintendent im Evangelischen Kirchenkreis Münster und in der westfälischen Landeskirche. Verwurzelt im Leben der Gemeinde vor Ort hat er als Mitglied der Landessynode und in vielfältiger Weise darüberhinaus mit hoher Kompetenz seine Vision von Kirche eingebracht.

Wir danken Gott für den segensreichen Dienst unseres Bruders. Das Wort aus Jeremia 15, 16 hat Bruder Dahlkötter selbst als Predigttext für diesen Gottesdienst ausgewählt. Getröstet und gehalten vom Wort Gottes und in der Gewissheit der Auferstehungshoffnung vertrauen wir Pfarrer Dahlkötter der Liebe Gottes an, der dem Tode durch das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus die Macht genommen hat.

**Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Alfred Buß

Satzung Evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis Paderborn . . . . .	87	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen . . . . .	95
Satzung der Aufwind-Jugendstiftung Matthäus – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen . . . . .	90	Anerkennung von Wiedereintrittsstellen . . . . .	95
Urkunde über die Aufhebung der 12. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen . . . . .	92	Generalversammlung 2005 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie – . . . . .	95
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld . . . . .	93	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen . . . . .	95
Urkunde über die Aufhebung der 2.1 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren . . . . .	93	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	95
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen . . . . .	93	Freistellung . . . . .	95
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche . . . . .	93	Ruhestand . . . . .	96
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten . . . . .	94	Todesfälle . . . . .	96
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper . . . . .	94	Freie Pfarrstellen . . . . .	96
Urkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid auf den Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg . . . . .	94	Kirchenmusikalische Prüfung . . . . .	96
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar . . . . .	94	Berufung zum Kreiskantor . . . . .	96
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	96
		Sprengler-Ruppenthal, Anneliese: „Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Jus Ecclesiasticum Bd. 74“, 2004 (Hans-Tjabert Conring) . . . . .	96
		Weber, Dr. Klaus: „Creifelds Rechtswörterbuch“, 2004 (Huget) . . . . .	97
		Unverzagt, Gerlinde: „Erzähl mir was vom Sterben“, 2004 (Hirschberg) . . . . .	97
		Beutel/Leppin: „Religion und Aufklärung. Studien zur neuzeitlichen ‚Umformung des Christlichen‘“, 2004 (Fleischer) . . . . .	97
		Schmidt, Rainer: „Lieber Arm ab als arm dran. Was heißt hier eigentlich behindert?“, 2004 (Pohl) . . . . .	98

## Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 30. April 2005

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei Berechnung dieser Frist können Zeiten einer Freistellung unberücksichtigt gelassen werden.“

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, 30. April 2005

#### Der Vorsitzende der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, 30. April 2005

#### Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

## Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung (VwO) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 22. April 2005

Auf Grund des Artikels 159 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1****Änderung der Verwaltungsordnung**

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. Dezember 2004 (KABl. 2004 S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 6 VwO wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:
 

„(4) Die oder der Vorsitzende erstellt einen Bericht. Der Bericht umfasst alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben der Gemeinde. Er ist als Gemeindechronik zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift des Berichtes erhalten das Presbyterium und die Superintendentin oder der Superintendent. Diese oder dieser bestimmt zugleich Form und Inhalt des Berichts.“
2. § 67a VwO erhält den Überschriftentext „Haushaltssicherungskonzept“ und § 67b VwO erhält den Überschriftentext „Aufsicht Haushaltssicherungskonzept“.

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. April 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: B 02-02

**Aufhebung der Ordnung für den  
Dienst der Diakoniepresbyter, der  
Ordnung für die Arbeit des Gemein-  
diakonieausschusses und der Ordnung  
für die Arbeit des Diakonieausschusses  
des Kirchenkreises**

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 04. 2005  
Az.: C 21-02/B 2

In Folge der Neufassung des Diakoniegesetzes zum 1. Januar 2004 hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 21. April 2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter vom 18. April 1979 (KABl. 1979 S. 153), die Ordnung für die Arbeit des Gemein-diakonieausschusses vom 18. April 1979 (KABl. 1979 S. 154) und die Ordnung für die Arbeit des Diakonieausschusses des Kirchenkreises vom 18. April 1979 (KABl. 1979 S. 155) werden aufgehoben.“

**Satzung Evangelischer Jugendarbeit  
im Kirchenkreis Paderborn**

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat ihren Ursprung im Evangelium von Jesus Christus. Sie nimmt seinen Auftrag ernst, dass Kirche sich besonders den Kindern zuwenden soll (Mk. 10, 14). Sie bietet Kindern und Jugendlichen mit der Botschaft des Evangeliums Lebensperspektiven an, lädt dazu ein Glauben zu erfahren und zu leben und dient dem Aufbau der Gemeinde.

Der Kirchenkreis Paderborn und seine Kirchengemeinden wissen sich verantwortlich für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Um dieser Verantwortung und der aus dem Evangelium erwachsenen Verpflichtung nachzukommen, wird im Rahmen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Satzung des Kirchenkreises Paderborn und der Geschäftsordnung der Kreissynode folgende „Satzung Evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis Paderborn“ beschlossen:

**§ 1**

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Paderborn organisiert sich nach dem regional-funktionalen Modell. Sie bildet sich ab in

- a) den Regionalen Jugendausschüssen (§§ 3–5),
- b) dem Synodalen Jugendausschuss (§§ 6–9),
- c) im Amt für Jugendarbeit des Kirchenkreises Paderborn (§§ 10–12).

**§ 2**

(1) Auf Grund der besonderen geografischen Lage des Kirchenkreises und der vorherrschenden Diasporasituation werden folgende sechs Regionen gebildet:

- a) Region I (Kirchengemeinde Paderborn)
- b) Region II (Kirchengemeinden Bad Lippspringe, Delbrück, Elsen, Hövelhof, und Schloss Neuhaus)
- c) Region III (Kirchengemeinden Borchon, Büren, Fürstenberg, Lichtenau und Salzkotten)
- d) Region IV (Kirchengemeinden Brakel, Bad Driburg, Lügde, Marienmünster-Nieheim und Steinheim)
- e) Region V (Kirchengemeinden Amelunxen, Beverungen, Bruchhausen und Höxter)
- f) Region VI (Kirchengemeinden Borgentreich, Peckelsheim, Scherfede-Rimbeck und Warburg-Herlinghausen)

(2) Für die Arbeit in den einzelnen Regionen soll jeweils eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent des Amtes für Jugendarbeit besonders verantwortlich sein, der neben den regionalen auf Ebene des Kirchenkreises auch funktionale Aufgaben wahrnimmt.

(3) Über Abweichungen von § 2 Abs. 1 und 2 entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung

der beteiligten Regionalen Jugendausschüsse und des Synodalen Jugendausschusses.

### I. Regionaler Jugendausschuss

#### § 3 Aufgaben

- (1) Der Regionale Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden der Region zu fördern, zu begleiten und zu koordinieren.
- (2) Der Regionale Jugendausschuss gibt Anregungen für besondere Aktivitäten und Projekte im Sinne der Präambel in den Kirchengemeinden und der Region. Er bemüht sich um Innovationen sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- (3) Der Regionale Jugendausschuss begleitet die Arbeit der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten in der Region durch Anregungen und Absprachen. Er unterstützt die Bildung von zeitlichen und thematischen Arbeitsschwerpunkten und ermöglicht so Transparenz der Arbeit.
- (4) Der Regionale Jugendausschuss berät wichtige Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region sowie Anträge an die und von den Presbyterien der Gemeinden und an den synodalen Jugendausschuss.
- (5) Der Regionale Jugendausschuss berät auf Anfrage die Presbyterien in Fragen der Jugendarbeit.
- (6) Der Regionale Jugendausschuss hält Kontakt mit anderen Jugendverbänden innerhalb der Region.

#### § 4 Zusammensetzung

Der regionale Jugendausschuss wird gebildet durch Kinder und Jugendliche sowie ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden.

Berechtigt zur Entsendung in den Regionalen Jugendausschuss und zur Teilnahme sind:

- a) jede bestehende Gruppe im Bereich der Jugendarbeit mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;
- b) eine jugendliche Vertreterin oder ein jugendlicher Vertreter aus jeder Einrichtung der „offenen Jugendarbeit“ sowie eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter;
- c) jedes Presbyterium bzw. jeder Bezirksausschuss mit den für die Jugendarbeit zuständigen Presbyterinnen oder Presbytern (Jugendpresbyter bzw. Jugendpresbyterin);
- d) aus jeder Gemeinde die oder der für die Jugendarbeit verantwortliche Pfarrerin oder Pfarrer;
- e) die in der Region aktiven evangelischen Jugendwerke mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter;
- f) Die für die Region verantwortliche Jugendreferentin oder der Jugendreferent, weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der offenen

Jugendarbeit und die bzw. der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Wer das Amt aufgibt, das zur Mitgliedschaft berechtigt, oder aus der Gruppe/Einrichtung ausscheidet, scheidet zugleich aus dem Regionalen Jugendausschuss aus.

#### § 5 Arbeitsweise

(1) Der Regionale Jugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich ein.

Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Regionale Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Regionale Jugendausschuss wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leiten die Sitzungen.

(6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, die eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten.

(7) Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

(8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und an alle Mitglieder weiterzuleiten.

(9) Die Geschäftsführung für den Regionalen Jugendausschuss liegt bei der bzw. dem für die Region verantwortlichen Jugendreferentin bzw. Jugendreferenten.

### II. Synodaler Jugendausschuss

#### § 6 Aufgaben

(1) Der Synodale Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis und den vorhandenen Werken und Verbänden zu fördern, zu begleiten und zu koordinieren.

(2) Der Synodale Jugendausschuss begleitet die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit und der bzw. des Synodalbeauftragten für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Paderborn.

**§ 7****Aufgaben im Einzelnen**

(1) Der Synodale Jugendausschuss setzt sich ein für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden und den Regionen im Kirchenkreis. Er sucht und fördert Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

(2) Der Synodale Jugendausschuss regt überregionale Veranstaltungen, Aktionen und Projekte auf der Ebene des Kirchenkreises an.

(3) Der Synodale Jugendausschuss berät die Regionalen Jugendausschüsse und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(4) Der Synodale Jugendausschuss berät Anträge und Vorlagen zur Behandlung im Kreissynodalvorstand bzw. auf der Kreissynode sowie Anträge einzelner Gruppen und Gemeinden.

(5) Der Synodale Jugendausschuss wählt die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kirchenkreises in die „Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen“ (EJKW).

(6) Der Synodale Jugendausschuss hat ein Beteiligungsrecht bei

- a) der Wahl des bzw. der Synodalbeauftragten für Jugendarbeit durch die Kreissynode (Jugendpfarrerinnen oder Jugendpfarrer);
- b) der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Jugendarbeit im Kirchenkreis durch den Kreissynodalvorstand.

(7) Der Synodale Jugendausschuss hat ein Vorschlagsrecht für

- a) die Vertreterin bzw. den Vertreter des Synodalen Jugendausschusses zur Berufung in die Kreissynode;
- b) die Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für die Evangelische Jugendverbandsarbeit zur Berufung in die Jugendhilfeausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(8) Der Jugendausschuss kann zu bestimmten Sachbereichen Ausschüsse bilden.

**§ 8****Zusammensetzung**

Der Synodale Jugendausschuss wird durch die Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn für die Dauer ihrer Wahlperiode auf vier Jahre berufen. Ihm gehören an:

- a) die Vorsitzenden der regionalen Jugendausschüsse und je zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter jeder Region;
- b) die bzw. der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit (Jugendpfarrerinnen bzw. Jugendpfarrer);
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Kirchenkreis aktiven evangelischen Jugendverbände;
- d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der offenen Einrichtungen für Jugendarbeit;
- e) ein vom Kreissynodalvorstand benanntes Mitglied;

f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Diakonie Paderborn-Höxter e. V.

Wer das Amt aufgibt, das zur Mitgliedschaft berechtigt, scheidet aus dem Synodalen Jugendausschuss aus. Eine Nachberufung durch die Kreissynode erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

Die hauptamtlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angestellten Jugendreferentinnen und Jugendreferenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

**§ 9****Arbeitsweise**

(1) Der Synodale Jugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich ein.

Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Synodale Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Synodale Jugendausschuss wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit der Amtszeit der Kreissynode. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leiten die Sitzungen.

(6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, die eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten.

(7) Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

(8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und an alle Mitglieder weiterzuleiten.

(9) Die Geschäftsführung für den Synodalen Jugendausschuss liegt beim Amt für Jugendarbeit des Kirchenkreises Paderborn.

(10) Der Synodale Jugendausschuss arbeitet mit anderen kreissynodalen Ausschüssen, Jugendverbänden und Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen.

**III. Amt für Jugendarbeit des Kirchenkreises Paderborn****§ 10****Auftrag**

(1) Um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden des Kirchenkreises zu fördern, sie durch ausgebildete Fachkräfte zu unterstützen und

abzusichern, richtet der Kirchenkreis ein Amt für Jugendarbeit als synodalen Dienst ein.

(2) Im Rahmen seines Auftrags, Kindern und Jugendlichen mit dem Evangelium Lebensperspektiven zu eröffnen und sie einzuladen, Glauben zu leben, hat das Amt für Jugendarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verkündigung des Evangeliums;
- b) Seelsorge an Kindern und Jugendlichen;
- c) Jugendbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen zur nichtformellen (außerschulischen) und informellen (persönlichkeitsbezogenen) sowie zur politischen und musisch-kreativen Bildung;
- d) Jugendfreizeitmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und Studienfahrten;
- e) Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Aus- und Fortbildung;
- f) Rüsttage für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie die Jugendpresbyterinnen und Jugendpresbyter.

(3) Das Amt für Jugendarbeit berät Jugendgruppen, Presbyterien und andere mit Jugendarbeit befasste kirchliche Gremien bei der Entwicklung von Konzeptionen und bietet Praxisbegleitung an.

(4) Das Amt für Jugendarbeit fördert die Information und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen ev. Jugendgruppen und ev. Jugendwerken im Kirchenkreis.

(5) Das Amt für Jugendarbeit arbeitet zusammen mit dem Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen und anderen kirchlichen und außerkirchlichen Gremien der Jugendarbeit.

(6) Das Amt für Jugendarbeit unterhält Verbindungen zu anderen Jugendverbänden, zu gesellschaftlichen Gruppen, Schulen, Institutionen, Ämtern und Parteien.

(7) Das Amt für Jugendarbeit übernimmt

- a) die Geschäftsführung des Synodalen Jugendausschusses;
- b) die Organisation aller auf der Ebene des Kirchenkreises stattfindenden Aktionen und Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- c) die Beratung und Abwicklung von Anträgen, Gesuchen und Stellungnahmen;
- d) die Verwaltung und Wartung der Geräte, Materialien und der Fachliteratur für Jugendarbeit, die zur Ausleihe durch Gruppen, Werke, Verbände und Gemeinden zur Verfügung stehen.

(8) Das Amt für Jugendarbeit leistet organisatorische Hilfe für die Durchführung von Jugendveranstaltungen auf regionaler Ebene.

## § 11

### Zusammensetzung

Zum Amt für Jugendarbeit gehören

- a) die bzw. der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit (Jugendpfarrerin oder Jugendpfarrer);

- b) eine Jugendreferentin bzw. ein Jugendreferent mit besonderen geschäftsführenden Aufgaben;

- c) die hauptamtlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Kirchenkreises;

- d) die bzw. der Verwaltungsmitarbeitende sowie weitere vom Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Synodalen Jugendausschusses berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 12

### Arbeitsweise

(1) Die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit geschieht nach einem „regional-funktionalen“ Modell. Es arbeitet auf der Ebene der Gemeinden, der Region und des Kirchenkreises. Seine Arbeitsweise wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Synodalen Jugendausschusses vom KSV beschlossen wird.

Paderborn, 15. Februar 2005

### Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schröder Engelmann  
Superintendentin Synodalältester

### Genehmigung

Die Satzung für die Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Paderborn wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn vom 21. Januar 2005

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 13. Mai 2005

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Deutsch  
Az.: 06742/Paderborn I

### Satzung der

### Aufwind-Jugendstiftung Matthäus – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen

Das Presbyterium der Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen hat durch Beschluss vom 1. Dezember 2004 die Aufwind-Jugendstiftung Matthäus errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen und Institutio-

nen, die die kirchliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Matthäus-Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen Aufwind-Jugendstiftung Matthäus. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hagen.

### § 2

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit der Matthäus-Kirchengemeinde.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen der Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Pfarrstelleninhaber der Matthäus-Kirchengemeinde als geborenes Mitglied und vier vom Presbyterium gewählten Mitgliedern. Diese müssen die Befähigung zum Amt eines Presbyters/einer Presbyterin haben.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einhaltung und die Durchführung der Satzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresrechnung. Er kann für diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Presbyterium eine zuverlässige ehrenamtliche Hilfskraft heranziehen, soweit diese nicht vom Kreiskirchenamt erledigt werden;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 9

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung – nach Anhörung des Stiftungsrates;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 10

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss

bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

### § 11

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 12

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgagen der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 2. Februar 2005

#### Das Presbyterium der Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde

(L. S.) Koch Rohs Hölzer

#### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde vom 1. Dezember 2004, Beschluss-Nr. 5.3, und vom 2. Februar 2005, Beschluss-Nr. 6.1,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. Mai 2005

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch  
Az.: 16133/Hagen-Matthäus 9

#### Urkunde über die Aufhebung der 12. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:



**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird die 12. Kreis-pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 12708/Recklinghausen VI/12.

**Urkunde über die Aufhebung  
der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth.  
Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bielefeld, 19. April 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 09875/Bielefeld-Paulus 1 (1.)

**Urkunde über die Aufhebung  
der 2.1 Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Büren**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Büren, Kirchenkreis Paderborn, wird die 2.1 Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bielefeld, 19. April 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 09896/Büren 1 (2.1)

**Urkunde über die Aufhebung  
der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth.  
Erlöser-Kirchengemeinde Hagen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bielefeld, 19. April 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 09906/Hagen-Erlöser 1 (2.)

**Urkunde über die Aufhebung  
der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth.  
Stifts-Kirchengemeinde Schildesche**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 26. April 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 14757/Schildesche 1 (2.)

## Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten

Landeskirchenamt                      Bielefeld, 03. 05. 2005  
Az.: Witten-Anstalt 1

Durch Beschluss des Landeskirchenamtes Nr. 1 vom 26. April 2005 wird die Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten (KABl. 2005 S. 71) aufgehoben.

## Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

### § 2

In der Ev. Kirchengemeinde Welper wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 3. Mai 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.)                      Dr. Hoffmann  
Az.: 12409/Welper 1. (1.1) u. Welper 1. (1.2)

## Urkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus- Kirchengemeinde Lüdenscheid auf den Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 und des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird auf den Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg als dessen 10. Kreispfarrstelle übertragen.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.)                      Dr. Hoffmann  
Az.: 14150/Lüdenscheid Christus 1 (3.) [Lüdenscheid-  
Plettenberg VI/10.]

## Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 17. Mai 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 15928/Borghorst-Horstmar 1 (1.)

**Urkunde über die Bestimmung des  
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der  
Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde  
Hagen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bielefeld, 19. April 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 09906/Hagen-Gnaden 1 (1.)

**Anerkennung  
von Wiedereintrittsstellen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22. 04. 2005  
Az.: A 05-06/02

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentralen Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche der Kirchenkreise Arnsberg und Gladbeck-Bottrop-Dorsten als Wiedereintrittsstellen anerkannt.

**Generalversammlung 2005  
der KD-Bank eG  
– die Bank für Kirche und Diakonie –**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 28. 04. 2005  
Az.: 14854/B 02-18

Die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG findet am

**8. Juni 2005**

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

**Bekanntmachung des Siegels  
der Evangelischen  
Stadt-Kirchengemeinde Marl,  
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 11. 05. 2005  
Az.: 13529/Marl-Stadt 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord, der früheren Ev. Kirchengemeinde Drewer-Süd, der früheren Ev. Kirchengemeinde Hüls, der früheren Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, der früheren Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl, der früheren Ev. Kirchengemeinde Marl-Hamm, der früheren Ev. Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck und der früheren Ev. Kirchengemeinde Sinsen mit Wirkung zum 1. Januar 2004 entstandene Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Persönliche und andere Nachrichten**

**Freigestellt worden ist:**

Pfarrer Dr. Christoph S c h ö l e r , Ev. Kirchenkreis Münster, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 26. Juni 2005 bis einschließlich 25. Juni 2011.

**In den Ruhestand getreten ist:**

Pfarrer Frank B a u e r , zuletzt Pfarrer im Wartestand ohne Beschäftigungsauftrag, zum 1. Juni 2005.

**Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Christoph D a h l k ö t t e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 11. April 2005 im Alter von 78 Jahren.

Pfarrer i. R. Gerhard H ö c k e r , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, am 17. April 2005 im Alter von 90 Jahren.

Pfarrer i. R. Wolfgang L i e b i n g , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lügde, Kirchenkreis Paderborn, am 30. April 2005 im Alter von 80 Jahren.

Pfarrer i. R. Alfred S u p p e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna, am 18. April 2005 im Alter von 79 Jahren.

**Zu besetzen sind:****a) Die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:**

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Siegen zum 01. 08. 2005

**b) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:****Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar (75 %), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 01. 06. 2005

**c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho, zum 01. 06. 2005

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Vlotho an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Kirchenmusikalische Prüfung:**

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als B-Kirchenmusikerin

Frau Agnes F a r k a s , 32049 Herford

**Berufung zum Kreiskantor:**

Herr Kreiskantor Gerd W e i m a r ist mit Wirkung vom 14. März 2005 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Arnsberg berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

**Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Sprengler-Ruppenthal, Anneliese: „**Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Jus Ecclesiasticum Bd. 74**“; Mohr Siebeck; Tübingen 2004; 94 €, 559 Seiten; ISBN 3-16-148178-X.

Der Sammelband enthüllt seinen Schatz im Untertitel nur ansatzweise. Es geht um den Sitz im Leben des evangelischen Kirchenrechts im 16. Jahrhundert. Die Theologin war von 1970 bis 1985 Professorin an der Theologischen Fakultät in Göttingen und hat an der zweibändigen Ausgabe der „Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (Hrsg: Emil Sehling) mitgewirkt. Die Aufsätze der profunden Kennerin der Materie sind jetzt in 14 Abschnitten zusammengestellt.

Dabei sind vor allem die ältesten evangelischen Regionen und Kirchenordnungen im Blick, beginnend mit Ostfriesland: lutherischen liturgischen Formen, reformatorischen Kirchenrechtsbildung, einem Unionsversuch nach den ostfriesischen Konkordaten von 1599. Der Blick weitet sich in den folgenden Abschnitten zu Bugenhagens Rolle in der protestantischen Kirchenrechtsbildung, zum reformatorischen Kirchenrecht in Hildesheim und Oldenburg und schließlich zur Rezeption des römischen Rechts im Eherecht der Reformatoren. Ein Abschnitt ist der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen gewidmet bevor Abschnitte zu den theologischen Grundlagen und dem kanonischen Recht in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts folgen. Abgerundet wird der Band mit einem Blick auf die Bremer Kirchenordnung von 1534 und ihrem Autor Joannes Amsterdamsus Bremensis.

Die Kenntnis der Rechtstexte, die vielfach einen kleinen Geltungsbereich hatten und zur Befriedung eines konkreten theologischen Streitpunktes verfasst wurde, wird für die gewinnbringende Lektüre weitestgehend vorausgesetzt. Horizontabschreitende Überblicksdarstellungen werden in der Aufsatzsammlung aus den Jahren 1961 bis 2003 nicht geboten. Dafür finden sich viele Mosaiksteine, zu deren Vernetzung uns bis heute geläufigen Bild, die Autorin wissenschaftlichen Grund legt. Schön ist zum Beispiel die Beschreibung des Superintendenten in der sog. Londoner Kirchenordnung: „Unter diesen zweien Geschlechtern der eltesten ist einer auß ihrer zale der vornemest [. . .], auf dass durch seine autoritet ein eintrechtige vergleichung unter allen in allen dingen nach dem wort Gottes gehalten werde.“

Der Band mit den für die Tübinger Reihe typischen handwerklichen Qualitätsmerkmalen wird ergänzt durch ein umfassendes Register der Orts- und Personennamen sowie ein separates Sachregister.

Hans-Tjabert Conring

„**Creifelds Rechtswörterbuch**“; Herausgeber Dr. Klaus Weber; 18. Auflage; Verlag C. H. Beck, München 2004; 1.683 Seiten; in Leinen; 42 €; ISBN 3-406-52030-8.

Wer ein sowohl für Juristinnen und Juristen sowie für Laien gleichermaßen gut zu benutzendes Nachschlagewerk sucht, indem die Rechtsbegriffe aus allen Gebieten des nationalen und internationalen Rechts erläutert werden, ist mit dem in der 18. Auflage erschienenen „Creifelds Rechtswörterbuch“ gut bedient. In lexikalischer Form werden über 11.500 Stichwörter insbesondere aus dem Bereich des öffentlichen und privaten Rechts kompetent, knapp und präzise erläutert. Damit das Werk mehr als eine erste Orientierung bietet, sind zum Teil bei rechtlichen Zweifelsfragen Hinweise auf Rechtsprechung und Spezialliteratur beigelegt. Der Anhang enthält nützliche Übersichten über den Weg der Gesetzgebung, das Gerichtswesen, Rechtsmittelzüge, die gesetzlich Erbfolge, über die Sozialversicherung und die Renten der Rentenversicherung.

Die 18. Auflage mit Rechtsstand 1. Mai 2004 berücksichtigt die Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht, insbesondere die Hartz-Gesetze (einschließlich Hartz IV) sowie die Reformen des Arbeitsrechts aus der Agenda 2010, die Erweiterung der Europäischen Union, die Änderung des Gerichtskosten- und Anwaltsvergütungsrechts sowie sämtliche Änderungen des Steuerrechts seit 2002. Der weite Bereich des Wirtschaftsrechts wurde insgesamt neu bearbeitet und um zahlreiche Stichwörter ergänzt.

Für nur 10 € mehr erhält man zusätzlich zum Buch die CD-ROM gleichen Inhalts, die sich problemlos installieren lässt und mit der man schnell über eine Volltextsuche recherchieren kann. Die Verlinkungen im Text ersparen das ansonsten manchmal mühsame Blättern im Buch.

Der Creifelds mit oder ohne CD-ROM stellt ein kompaktes, umfassendes und zugleich handliches Nachschlagewerk dar, das einen schnellen Zugriff auf alle wichtigen Rechtsfragen ermöglicht.

Reinhold Huget

Unverzagt, Gerlinde: „**Erzähl mir was vom Sterben!**“ Mit Kindern über den Tod sprechen; Kreuz Verlag Stuttgart 2004; 138 Seiten, 14,90 €; ISBN 3-7831-2380-1.

Kinder fragen nach dem Tod und lösen damit bei ihren Eltern oft Unbehagen aus. Der Impuls stellt sich schnell ein, abzulenken, zu beschwichtigen oder schnell trösten zu wollen. Und wenn dann das geliebte Haustier, der Großvater oder ein Freund stirbt, ringen viele Eltern nach Worten. Wie soll man mit einem trauernden Kind reden?

Die Autorin gibt in leicht lesbarer und verständlicher Sprache Hilfen, wie Erwachsene mit Kindern über den Tod ins Gespräch kommen können. In drei Abschnitten behandelt sie die Erfahrungswelt der

Kinder („Und auf einmal steht es neben dir . . .“), die kindlichen Todesvorstellungen („Wie denken Kinder über den Tod?“) und das Reden über den Tod („Mit Kindern übers Sterben sprechen“). Als Nachschlagewerk ist das Buch leider weniger geeignet, da aus den Überschriften der einzelnen Kapitel nicht immer ersichtlich ist, worum es geht. Auch ist die Zuordnung der drei Abschnitte manchmal nicht eindeutig.

Die Mutter von vier Kindern geht dabei von ihren eigenen Erfahrungen mit Kindern aus. Sie spricht also andere Eltern auf Augenhöhe an. Dabei geht sie auch selbstkritisch mit sich um, indem sie ihr eigenes Verhalten reflektiert. In ihrem Buch stehen alltägliche Situationen und Fragen im Vordergrund, nicht die großen dramatischen Ereignisse. Wie z. B. die praktische Erfahrung, dass sich Kinder häufig eine für Erwachsene unpassende Situation zum Fragen aussuchen: wenn man gerade bemüht ist das Familienauto in eine kleine Parklücke zu bugsieren, kommt die Frage: „Mama, wann stirbst du?“. In solchen Fällen heißt es gelassen reagieren. Denn Kinder spüren, ob der Tod ein Tabu ist oder ob ein gemeinsames Suchen und Fragen möglich ist.

Eine Auswahl an Bilderbüchern samt ihrer Beschreibung, bereichert das Buch um ganz konkrete praktische Vorschläge. So können je nach der Individualität des Kindes entsprechende Bücher ausgesucht werden, da jedes Kind ganz unterschiedlich auf die Fragen nach dem Tod reagiert. So gibt die Journalistin die Geschichte von Bruno wieder, der vorsichtshalber nach dem Tod des Opas die Senfbrote mit der Senfseite nach unten hält, denn Opa wollte nicht, dass Bruno Senfbrote isst.

Christliche Aspekte bei der Vorstellung eines Lebens nach dem Tod und bei der Trauerverarbeitung werden nur angedeutet.

Dieses Buch ist lesenswert, weil es alle Eltern ermutigt, sich mit den Fragen ihrer Kinder auseinander zu setzen, auch wenn sie Tod und Sterben betreffen, sich Zeit zum Zuhören zu nehmen und für die Kinder da zu sein. Es richtet das Augenmerk auf Kinder mit ihren Fragen und Antwortversuchen, die bei dem Thema Tod gerne übersehen und verdrängt werden.

Corinna Hirschberg

Beutel/Leppin (Hrsg.): „**Religion und Aufklärung. Studien zur neuzeitlichen „Umformung des Christlichen**“; Evangelische Verlagsanstalt Leipzig 2004; 272 Seiten; gebunden; 38 €; ISBN 3-374-02182-4.

Die Erforschung der deutschen Aufklärung hat zzt. Konjunktur. Dies gilt allerdings nur bedingt für die protestantische Theologie. Zwar sind in den letzten Jahren eine Reihe wichtiger Studien zu einzelnen Sachfragen veröffentlicht worden (vgl. dazu Kurt Nowak: Vernünftiges Christentum? Über die Erforschung der Aufklärung in der evangelischen Theologie Deutschlands seit 1945, Leipzig 1999), insgesamt gesehen ist die Erforschung der Theologie und der

Frömmigkeitspraxis im Zeitalter der Aufklärung aber eher eine vernachlässigte Epoche innerhalb der kirchengeschichtlichen Forschungspraxis. Dies ist um so überraschender, als die in diesem Zeitalter vollzogenen Veränderungen des Christlichen bis in die Gegenwart einen bestimmenden Einfluss ausüben. Daher ist eine kritische Erforschung des Christlichen und seiner Veränderungen im 18. und frühen 19. Jahrhundert – losgelöst vom aktuellen kirchenpolitischen Standpunkt – ein dringendes Desiderat der theologischen Forschung. Ein Forum, das die Erforschung der theologischen Aufklärung auf einen entsprechenden Weg bringen will, ist der Arbeitskreis *Religion und Aufklärung*, der jetzt seinen ersten von dem Münsteraner Kirchenhistoriker Albrecht Beutel und dem Jenaer Kirchenhistoriker Volker Leppin herausgegebenen Sammelband **„Religion und Aufklärung. Studien zur neuzeitlichen ‚Umformung des Christlichen‘“** vorgelegt hat. Er dokumentiert die Beiträge, die auf den beiden ersten Jahrestagungen des Arbeitskreises (2001/2002) vorgetragen und diskutiert worden sind.

Der Sammelband umfasst 15 Beiträge, die überwiegend die Veränderungen der Theologie bzw. der Religion und der Frömmigkeitspraxis im Zeitalter der Aufklärung untersuchen. Die einzelnen Autoren gehen dabei sehr unterschiedlich vor. Neben einer Reihe von detaillierten (zumeist personenorientierten) Fallanalysen finden sich in diesem Band drei mehr oder weniger systematische Untersuchungen. So stellt Friederike Nüssel „Die Umformung des Christlichen im Spiegel der Rede vom Wesen des Christentums“ vor. Daran schließt sich eine Untersuchung über den englischen Deismus in Deutschland an. Der Vf., Christopher Voigt, kann überzeugend nachweisen, dass der Einfluss des englischen Deismus auf die theologische Entwicklung in Deutschland nur gering war. Mit der Veränderung der Frömmigkeitspraxis als kritische Reaktion auf die Aufklärung setzt sich Thomas Fuchs in seinem Beitrag über die Erweckung und Mission im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert auseinander.

Ein besonderes Gewicht innerhalb des Bandes hat die 38 Seiten umfassende Rekonstruktion des Aufklärungsverständnisses des Erweckungstheologen Friedrich August Gottreu Tholuck (1799–1877), dessen ablehnende Sicht des Rationalismus „ungemein wirkmächtig geworden“ ist (S. 174). Er kämpfte „literarisch, amtlich und privat für einen Bewusstseinswandel in der Kirche. Laien, Theologiestudenten und Pfarrer sollen sich eines weltverneinenden Lebenswandels befleißigen und sich vor allem kirchenpolitisch auf die Seite der Erweckten stellen, sich also in die Front der Gegner des Rationalismus einreihen“ (S. 184). Eine durch eine Fülle neuer Entdeckungen ausgezeichnete Arbeit legt Volker Leppin vor: „Für ‚junge Lehrer der Religion‘. Theologische und religionsphilosophische Klarstellungen in Herders Schrift ‚Von Religion, Lehrmeinungen und Gebräuchen‘ (1998)“. Mit Herders Sicht des Judentums und dessen Wirkung beschäftigt sich Hans-Mar-

tin Kirn. Was unter Transformation theologischer Gehalte in die Moderne zu verstehen ist, kommt exemplarisch in Jens Wolffs Beitrag „Die Anverwandlung der Bibel in Kants Schrift ‚Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft‘ von 1793“ zum Ausdruck. Diese Transformation traditioneller Aussagen der Bibel bedeutet aber auch: „Unübersehbar ist, dass Kants Deutung der Bibel zu ihrem moralphilosophischen Geltungsgewinn führt – um den Preis ihrer soteriologischen Depotenzierung als Evangeliumswort“ (S. 121). Als letzte personenorientierte Studie soll die für die Analyse der rationalistischen Einflüsse bei Schleiermacher förderliche fundierte Studie von Rolf Schäfer „Schleiermachers Rezeption des Rationalismus“ genannt werden. Der Vf. kann evident darlegen, dass der Kirchenvater des 19. Jahrhunderts stärker von aufgeklärten Gedanken gut beeinflusst war, als gemeinhin angenommen wird. Abschließend sei auf zwei besonders lesenswerte Studien hingewiesen: Klaus Fitschen: „Die Vernunft und der Tod. Das Begräbnis im aufklärerischen Mentalitätswandel“ und Konrad Hammann: „Die Literaturgattung der Leichenpredigt in der Aufklärungszeit“.

Der Sammelband stellt nicht nur interessante, bislang kaum beachtete Materialien zur Verfügung, sondern er gibt auch wertvolle Denkanstöße, die das Verständnis der für unsere Gegenwart so wichtigen Aufklärung weiter fördern werden. Auf folgende Bände darf man gespannt sein.

Dirk Fleischer

Schmidt, Rainer: **„Lieber Arm ab als arm dran. Was heißt hier eigentlich behindert?“**; Gütersloher Verlagshaus 2004; 12,95 €; 192 Seiten; ISBN 3-579-06850-4.

„Ziel ist das selbstverständliche Zusammenleben mehr oder weniger behinderter Menschen oder besser: behinderter Menschen und derer, die von ihrer Behinderung noch nicht wissen.“ Diese Aussage des ehemaligen Bundespräsidenten Johannes Rau fasst vieles von dem zusammen, was Rainer Schmidt mit seinem Buch **„Lieber Arm ab als arm dran“** beabsichtigt. Er möchte Menschen dazu gewinnen, die Frage im Untertitel seines Buches „Was heißt hier eigentlich behindert?“ nicht leichtfertig undifferenziert zu beantworten.

Auf den ersten 45 Seiten seines Buches nimmt Schmidt, geboren ohne Unterarme und mit verkürztem rechtem Oberschenkel, die Leserinnen und Leser mit auf eine Reise durch seinen Lebenslauf. Vom Schock der Eltern bei seiner Geburt bis zu seinen Pubertätsgefühlen gewährt er Einblick in seine Empfindungen, erzählt von der Bedeutung seiner Familie, des Freundeskreises, der christlichen Gemeinschaft, der Schule und des Sports für die eigene Entwicklung unter diesen besonderen Bedingungen.

Die Bereitschaft des Autors ist erstaunlich, sich in dieser großen Offenheit autobiographisch einzubringen. Die Selbstvorstellung, betitelt als „Damit Sie

wissen, wer schreibt“, liest sich dabei flüssig und vermittelt sozusagen nebenbei eine Fülle von Informationen.

Nach diesem persönlichen Einstieg folgen drei analytische und grundsätzlich theoretische Teile mit gewichtigen sozialpolitischen, theologischen und ethischen Konsequenzen: „Was heißt hier eigentlich behindert?“, „Behinderung und an Gott glauben“ sowie „Behinderung in unserer Gesellschaft“. Sie formulieren für die Fachwelt nicht wirklich Neues; für die Fachwelt ist dieses Buch auch nicht gedacht. Schmidt beschreibt in weiten Teilen den Diskussionsstand der Fachöffentlichkeit, der längst nicht in die gesamte Gesellschaft Eingang gefunden hat. Damit sind diese Kapitel für viele Menschen, die sich noch nicht intensiv mit der Situation von Menschen mit Behinderung befasst haben, durchaus zur Orientierung gut geeignet.

Behindert werden, sich behindert fühlen, behindert sein – in diesen drei Näherungen zur Frage des Untertitels fordert der Autor vor allem Sensibilität und hinterfragt gängige Definitionen.

Er spricht lieber von „Einschränkung von Fähigkeiten“ als von „Behinderung“, konzidiert aber die Begrifflichkeit der „Behinderung“ sowie die Einteilung in verschiedene Grade von Behinderung als Notwendigkeit, um öffentliche Leistungen und Leistungen anderer Kostenträger zumessen zu können.

Schmidt weist mit Recht darauf hin, wie zerstörerisch es sich für Menschen auswirkt, sie nur von ihren Defiziten her zu definieren. Durch andere Menschen behindert zu werden und sich – oft als Folge des „Behindert-werdens“ – sich behindert zu fühlen, ist nach Schmidts Meinung der Nährboden, auf dem viele der individuellen und gesellschaftlichen Probleme in diesem Zusammenhang wachsen.

Ein bedeutender und ansonsten kluger Politiker formulierte einmal sinngemäß: „Es ist ein Geschenk Gottes und kein Verdienst, gesunde Kinder zu haben.“ Der Proteststurm der Eltern behinderter Kin-

der war ihm gewiss. Haben sie keinen Grund, Gott für ihre Kinder zu danken? Schmidt formuliert eindeutig: „Behinderung ist keine Strafe Gottes!“

Der Theologe Schmidt setzt Prioritäten. Unter Berufung auf die Heilung eines gelähmten Menschen (Markus 2, 1–12) formuliert er: „Erst Heil, dann Heilung“. Dies von einem Betroffenen im Blick auf Menschen mit Behinderung gesagt, kennzeichnet seine theologische Position. Im Blick auf den bezeichneten Bibelabschnitt ist dies in dieser Abfolge auch richtig. Aber es gibt natürlich auch konkurrierende Textstellen wie etwa die Heilung des offensichtlich blinden Mannes, dem Jesus mit der Frage begegnet, die für mich zur Leitfrage jedes diakonischen Handelns zählt: „Was willst du, dass ich dir tun soll.“ Jedenfalls dem einzelnen Menschen in seiner individuellen Lebenssituation ist nicht mit einem „Vorher und später“ oder einem „Wichtig und weniger wichtig“ zu begegnen.

Im Schlusskapitel seines Buches macht Schmidt in der Gegenüberstellung zur Ethik Peter Singers seine eigene Position deutlich und formuliert seine Träume.

Unabhängig vom Grad der Einschränkung fordert der Autor gleiches Lebensrecht für alle Menschen, gesellschaftliche Teilhabe und notwendige Assistenz. Menschen auch mit starker Einschränkung als Bereicherung der Gesellschaft zu entdecken, kritisiert und hinterfragt gängige Schönheitsideale und Lebensmuster.

Der Theologe und Spitzensportler leistet mit seinem Buch einen sehr persönlichen und wertvollen Beitrag zur Werteentwicklung in der Kirche und Gesellschaft. „Lieber Arm ab als arm dran“ erschienen im Gütersloher Verlagshaus formuliert zentrale Fragen zum Thema Behinderung und gibt allgemeinverständlich Antworten, die diskutiert gehören. In den Folgerungen für die Themen Abtreibung, Sterbehilfe und Gentechnologie haben sie viel Brisanz in sich.

Ulrich Pohl

# FÜR SIE ONLINE: DIE EINKAUFSPLATTFORM FÜR KIRCHE UND DIAKONIE



Im Kirchenshop.de können Sie sich tagesaktuell über die Konditionen der HKD-Rahmenverträge informieren, Antragsformulare downloaden und in vielen Fällen direkt bestellen:  
**PKW, Festnetz- und Mobiltelefonie, Mietwagen, Bürokommunikation, Gebäudemanagement...**

Neben den "klassischen" Rahmenverträgen finden Sie im Kirchenshop.de auch viele spezielle Produkte und Dienstleistungen, die wir Ihnen **exklusiv online** zu Sonderkonditionen anbieten:

Bechtle AG: Hard- und Software Microsoft- Lizenzen	Coress GmbH: Verwaltungssoftware für Kirchengemeinden und Kindergärten	Klartext AV: Beamer, Beschallung, Konferenztechnik
Diete GmbH: Büroartikel Gesamtkatalog 2005	Wendt & Wendt GmbH: Kopier- und Spezialpapiere	Dr. Breitkreuz und Kollegen: Unternehmensberatung: Human Resources und Projektberatung
Baumgarten GmbH: Ausstattung für Gastronomie und Großküchen	Metallideen GmbH: Ragalsysteme, Tor- und Zaunanlagen	LKE GmbH: Logistiklösungen: Gittercontainer, Sortier- und Transportwagen etc.
Paulusbuch und Kunst Bücher, Glaubensartikel, Kerzen und Hostien	Confetti Network GmbH: Hochzeitsideen, Brautbecher, Stambücher	Monika Ratzburg Kirchenkunst:* Leuchter, Altargeräte, Ikonen und weiterer Kirchenbedarf

\* in Vorbereitung

- Viele Angebote gelten auch für Mitarbeiter! -

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo-Fr von 08.00-16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

	<b>HKD</b> Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: <a href="mailto:info@hkd.de">info@hkd.de</a> Internet: <a href="http://www.hkd.de">www.hkd.de</a> <a href="http://www.kirchenshop.de">www.kirchenshop.de</a> Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel	
--	--	--

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)

Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich